

Umwelt und Energie (uwe)

Gewässer

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch

Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Energie- oder Wärmekörbe

Gemäss Art. 19 und 22 GschG bedürfen das Erstellen und der Betrieb einer Wärmepumpe mittels Energiekörbe einer kantonalen Bewilligung. Das Gesuch um Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) einzureichen. Sie prüft die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken, erteilt die Bewilligung und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

1. Standort

Gemeinde: Ortsbezeichnung:

Grundstück-Nr.: Koordinate:

Gebäude-Nr.:

Gewässerschutzbereich: A_u A_o Übrige Bereiche

Grundwasserschutzzone: Zone S Grundwasserschutzareal:

Terrain:.....m. ü. M.

Im Grundwassergebiet: Durchschnittlicher GW-Hochstand: m. ü. M

2. Bauherrschaft

Gesuchsteller/in:..... ☎

Adresse: Email:

Grundeigentümer/in:..... ☎

Adresse: Email:

Heizungs-Ingenieur/in:..... ☎

Adresse: Email:

Projekt-Verfasser/in: ☎

Adresse: Email:

3. Art des Bauvorhabens

Neubau EFH

bestehendes Gebäude MFH

..... Gewerbe, Industrie

Verwendungszweck: Heizung Warmwasser

Vorgesehener Zeitpunkt der Inbetriebnahme.....

4. Technische Daten Energiekörbe

Lieferfirma: Material: Typ:
Bau-/ Bohrfirma.....
Anzahl der Energiekörbe:..... Länge eines Korbes.....m
Lage der Energiekörbe: vertikal horizontal
Tiefe Aushub/ Bohrung:.....m evtl. Bohrdurchmesser:.....mm
Wärmeträgerflüssigkeit: Menge:l
Leistung:.....W/m.
Sicherheitseinrichtung: Druckwächter Strömungswächter andere.....

5. Technische Daten Wärmepumpe

Lieferfirma: Fabrikat: Typ:
Max. Verdampferleistung:.....kW
Kältemittel: Füllmenge:kg
Sicherheitseinrichtung: Hoch-Niederdruck-Pressostaten andere

Als Ergänzung der vorstehenden Angaben sind dem Gesuch beizulegen:

- kurze technische Beschreibung der Anlage oder Firmenprospekte
- Kartenausschnitt 1:25'000 mit eingetragenem Anlagestandort
- Grundbuchplan mit genauer Lage der Energiekörbe
- evtl. vorhandene hydrogeologische Abklärungen
- zusätzlich verlangte Unterlagen im Sinne der Hinweise

6. Wichtige Hinweise

Energiekörbe dürfen **nur 2 Meter über dem durchschnittlichen Grundwasserhochstand** von öffentlichen Grundwasservorkommen eingebaut werden. Sie dürfen **nicht ins Grundwasser oder in den Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels** eingebracht werden.

Es ist bei der Gemeindebehörde abzuklären, ob eine Baubewilligung notwendig ist. Die nachgesuchte gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist eine Sonderbewilligung gemäss § 196 des Planungs- und Baugesetzes und ersetzt die Baubewilligung nicht.

Es können weitere Angaben zur Beurteilung des Gesuches verlangt werden, insbesondere der Nachweis, dass das nutzbare Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Bei Unklarheiten wird eine Vorabklärung bei der Dienststelle Umwelt und Energie (*uwe*) empfohlen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Bewilligung von *uwe* sowie eine allfällig notwendige Baubewilligung vorliegen und die Einsprachefristen abgelaufen sind.

Pläne und sonstige Beilagen sind im Normalformat A4 zu falten.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift

.....

.....